

Interpellation Fraktion GFL/EVP (Manuel C. Widmer, GFL): Grippewellen und familienexterne Kinderbetreuung (in Tagesschulen)

Die Schweinegrippe und ihr Verlauf an Schulen hat ein Problem aufgezeigt: In vielen Familien, in denen beide Elternteile arbeiten müssen, oder bei Alleinerziehenden werden infizierte, kränkelige oder offensichtlich kranke Kinder in die Kita oder Tagesschule geschickt, damit die Elternteile der Arbeit nachgehen können.

Das führt logischerweise zu mehr Ansteckungen in diesen Institutionen, auch beim Personal.

Ich bitte den Gemeinderat, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Was wird/wurde den Eltern von Kindern in KITAS/Tageschulen für Verhaltensregeln bei Krankheit/Krankheitsverdacht nahe gelegt?
2. Wie können/sollen die Institutionen verhindern, dass sie als „Hort für kranke Kinder“ gebraucht werden?
3. Können/dürfen Kitas/Tageschulen Kinder bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten abweisen – auch wenn das die Eltern vor ein Betreuungsproblem stellt – und wenn nein, was empfiehlt der Gemeinderat in diesem Falle den betroffenen Institutionen für ein Vorgehen? Und was wird den betroffenen Eltern empfohlen?
4. Kann der Gemeinderat für künftige (pandemisch verlaufende) Krankheitsbilder Empfehlungen und Strategien für KITAS/Tageschulen im Umgang mit dieser Problematik formulieren?

Bern, 19. November 2009

Interpellation Fraktion GFL/EVP (Manuel C. Widmer, GFL), Rania Bahnman Buechi, Daniela Lutz-Beck, Tania Espinoza, Peter Künzler, Susanne Elsener, Barbara Streit-Stettler, Conradin Conzetti

Antwort des Gemeinderats

Für den Fall einer Pandemie mit hoher Erkrankungsrate und schweren Krankheitssymptomen wurden von Bund, Kanton und Stadt Bern Pandemiepläne angelegt, welche u.a. Kommunikation und Massnahmen an Schulen und Betreuungseinrichtungen regeln. Zusätzlich existieren Betriebspandemiepläne mit detaillierten betriebspezifischen Anweisungen.

Bei Auftreten der H1N1-Grippewelle im Frühjahr 2009 gingen die Behörden von einer ähnlich gefährlichen Erkrankung wie der Vogelgrippe aus und kommunizierten entsprechend. Es wurden auch Schulschliessungen in Betracht gezogen. Im Spätsommer zeigte sich dann, dass es sich beim H1N1 um ein zwar hoch ansteckendes, aber relativ harmloses Virus handelte. Entsprechend wurde - gemäss Anweisung der Erziehungsdirektion an die Schulleitungen - von vorsorglichen Schulschliessungen abgesehen und neben Überwachung der Situation nur noch Hygienemassnahmen angeordnet.

Für den Umgang mit erkrankten Kindern gelten grundsätzlich - egal um welche Krankheit es sich handelt - immer die gleichen Verhaltensregeln: Das Kind bleibt zu Hause und wird dort betreut, bis es vollständig gesundet ist. Erkrankt es in der Betreuungsinstitution bzw. in der Schule, soll es isoliert, gepflegt und möglichst bald abgeholt werden. Eltern haben das gesetzliche Recht für die Betreuung ihres erkrankten Kinds frei zu nehmen. Eine entsprechende Information befindet sich in der schulärztlichen Broschüre, die alle Eltern bei Kindertageeintritt ihres Kinds erhalten sowie auf den Merkblättern, die sowohl für die Schule wie auch für die Tagessstätten existieren. Bei einer Pandemie gelten dieselben Regeln, allenfalls werden zusätzliche Schutzmassnahmen für das Personal verfügt oder die Einrichtungen ganz geschlossen.

Zu den einzelnen Fragen der Interpellation:

Zu Frage 1:

Bezüglich H1N1 wurden die Schulleitungen am 5. August 2009 von der Erziehungsdirektion in Zusammenarbeit mit dem Kantonsarztamt informiert. Ihnen wurden auch die vom BAG übernommenen Texte mit Anweisungen für die Eltern zugestellt. Darin enthalten waren sowohl die Regeln für das Zuhausebleiben wie auch für Schutzmassnahmen gegen die Übertragung. Die Kindertagesstätten wurden ebenfalls informiert und verfassten ein betriebsinternes Informations- und Massnahmendokument, das im Verlauf der H1N1-Welle laufend angepasst wurde. Den Elternmerkblättern war zu entnehmen, dass erkrankte Kinder zuhause bleiben sollen.

Tagesschulen sind Teil der Schule, womit auch die Regeln der Schule anzuwenden sind. Auch hier gilt die eingangs erwähnte Regel, dass erkrankte Kinder zuhause betreut und gepflegt werden und erst wieder in die Schule kommen dürfen, wenn sie gesund sind. Auch die Tagesstätten für Kinder und Jugendliche betreuen keine kranken Kinder. Die Eltern sind darüber informiert und erhalten von den Tagesstätten unter anderem Informationen darüber, wohin sie sich bei Betreuungsnotfällen wenden können.

Zu den Fragen 2 und 3:

Im Interesse sowohl des erkrankten Kindes, das Ruhe und Pflege durch die Eltern braucht, wie auch der andern Kinder in der Institution, bei denen die Gefahr der Ansteckung besteht, *kann* die Betreuung kranker Kinder nicht nur, sondern *muss* sie zurückgewiesen werden. Dies gilt für alle ansteckenden Krankheiten (nicht nur für die Grippe). Das Wohl des kranken Kinds und das der andern ansteckungsgefährdeten Kinder in der Institution gehen vor. Sollte das Betreuungsproblem der Eltern durch diese selber nicht lösbar sein, so werden sie bei der Lösungssuche durch das Personal der Betreuungseinrichtungen, die Lehrpersonen oder die Schulärztinnen und Schulärzte unterstützt. Im Falle einer Pandemie gibt es dazu eine zusätzliche Planung.

Zu Frage 4:

Für den Fall einer Pandemie existieren wie oben angeführt bereits genügend Unterlagen, welche je nach Verlauf einer Pandemiewelle angepasst werden müssen. Zuständig für das Verfassen von Empfehlungen und die Auslösung von entsprechenden Massnahmen (Verhaltensinformationen, Hygienemassnahmen, Umgang mit Erkrankungen usw.) ist der Kanton. Die Stadt sorgt subsidiär für die Umsetzung der gesundheitlichen Massnahmen und für die Lösung von Betreuungsproblemen in Härtefällen (z.B., wenn die Eltern selber schwer erkrankt sind).

Zusammenfassend gilt es festzuhalten: Es existieren bereits seit Jahren klare Regeln für das Zuhausebehalten von erkrankten Kindern. Im Falle einer Pandemie treten dazu zusätzlich die jeweiligen Anweisungen des Kantons und die betrieblichen Pandemiekonzepte in Kraft. Es gibt im Moment keinen Anlass, diese Unterlagen anzupassen.

Zur Information liegen der Interpellationsantwort die bestehenden Merkblätter „Eltern-Merkblatt für den Fall einer Erkrankung Ihres Kindes“ und „Merkblatt - Erkrankung Ihres Kindes für Eltern“ bei.

Bern, 17. März 2010

Der Gemeinderat

Beilage:

Eltern-Merkblatt für den Fall einer Erkrankung Ihres Kindes
Merkblatt „Erkrankung Ihres Kindes“ für Eltern